



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 29.350/7-I/5/88

EFTA; Übereinkommen betreffend
die Prüfung und Bezeichnung von
Edelmetallgegenständen; Abänderung

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

VB Walden

Klappe 5455 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An
Präsidium des Nationalrates

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt - Sekt. VI

Bundeskanzleramt - Sekt. VII

Bundeskanzleramt - VD

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - VRB

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sekt. V

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend Entwurf eines gegenständlichen Ministerratsvortrages samt Beilagen zu übermitteln.

Sollte bis 15. Dezember 1988 keine gegenteilige Stellungnahme vorliegen, wird die do. Zustimmung zu diesen Texten angenommen.

Beilage

Wien, am 15. November 1988

Für den Bundesminister:

M a y e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mandlber

Gesetzentwurf	
Zl. 78	-GE/19 88
Datum	16.11.1988
Verteilt! 8. NOV. 1988	

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Zl. 29.350/7-I/5/88

Wien, am

1988

Betr.: EFTA; Übereinkommen betreffend
die Prüfung und Bezeichnung
von Edelmetallgegenständen;
Abänderung

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Der Text des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen wurde seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet. Der Formulierung des Art. 12 lag die Absicht zugrunde, die Beitrittsmöglichkeit nicht nur auf EFTA-Mitgliedstaaten zu begrenzen, sondern auch für Drittstaaten einen Beitritt unter der Bedingung, daß die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung gegenständlichen Übereinkommens gegeben sind, zu ermöglichen. Zumal die Regierungen der Vertragsstaaten ihre Entscheidung, ob sie einem Beitrittsansuchen zustimmen, ausschließlich auf die fachliche Befähigung und Verlässlichkeit des in dem Beitrittsantrag angegebenen Punzierungsamtes sowie auf das Vorhandensein von Einrichtungen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 8 des Übereinkommens erforderlich sind, zu stützen haben, ließ das Interesse außereuropäischer Staaten an einem Beitritt im Ständigen Ausschuss u.a. Zweifel darüber aufkommen, ob den Vertragsstaaten aufgrund der Entfernung überhaupt eine solche Prüfung, insbesondere die Beurteilung der technischen Fähigkeiten sowie der geforderten Verlässlichkeit, möglich sei.

./2

Der Ständige Ausschuß arbeitete somit einen Vorschlag für eine Änderung des Übereinkommens aus und legte diesen sämtlichen Vertragsstaaten zur Annahme vor.

Dagegen wurden seitens der Schweiz Bedenken geäußert und in der Folge gem. Art. 11 Abs. 4 des Übereinkommens die Aufnahme von Verhandlungen verlangt.

Anläßlich der Tagung des Ständigen Ausschusses vom 18. bis 20. Mai 1988 in Genf wurde der von der Schweiz modifizierte Änderungsvorschlag diskutiert und erfuhr neuerlich - mit Zustimmung des Schweizer Delegierten - eine Änderung.

Der ursprünglich jedem einzelnen Vertragsstaat zustehenden Prüfung gem. Art. 12 Abs. 3 des Übereinkommens soll nunmehr eine Vorprüfung durch den Ständigen Ausschuß vorangehen, worüber dieser einen Bericht zu verfassen hat. Dieser Bericht soll dann jedem einzelnen Vertragsstaat als Grundlage für seine Entscheidung, ob er einen Staat zum Beitritt einlädt oder nicht, dienen.

Auf Grund der erfolgten Einladung ist sodann für einen Beitritt lediglich die Hinterlegung der Beitrittsurkunde des eingeladenen Staates erforderlich, wodurch 3 Monate nach der Hinterlegung dieser Urkunde der Beitritt wirksam wird.

Dieser Änderungsvorschlag bedarf, um in Kraft zu treten, gem. Art. 11 Abs. 5 des Übereinkommens der Annahme durch sämtliche Vertragsstaaten.

In Österreich ist, zumal es sich bei gegenständlichem Übereinkommen um einen im Bundesgesetzblatt (No. 346 v. 26. Juni 1975) verlautbarten Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG handelt, für jede Änderung neuerlich die parlamentarische Be-

schlußfassung erforderlich, um die Annahmearkunde beim Depositarstaat hinterlegen zu können. Ich stelle deshalb den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. den Abänderungsvorschlag zu Art. 10 und 12 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen in seinen authentischen Sprachen sowie seiner Übersetzung in die deutsche Sprache und die Erläuterungen genehmigen;
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, ao. und bev. Botschafter Dr. Franz Ceska, Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EFTA in Genf zu bevollmächtigen, diesen Abänderungsvorschlag unter dem Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen;
3. diesen Abänderungsvorschlag samt Übersetzung in die deutsche Sprache sowie die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zuleiten;
4. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, nach erfolgter Genehmigung den Abänderungsvorschlag zu ratifizieren.

3 Beilagen

Robert Graf

PROPOSED AMENDMENTS TO ARTICLE 10 AND ARTICLE 12OF THE CONVENTION ON THE CONTROL AND MARKINGOF ARTICLES OF PRECIOUS METALS

(Agreed by the Standing Committee on 18 May 1988)

Article 10

Add at the end of paragraph 2 a new sub-paragraph:

"to examine whether the arrangements of a State interested in acceding to this Convention comply with the conditions of the Convention and its Annexes and to make a report in that respect for consideration by the Contracting States."

"examiner si les arrangements d'un Etat désirant adhérer à la présente Convention satisfont aux exigences de la présente Convention et de ses annexes et présenter un rapport à ce sujet à l'attention des Etats Contractants."

Article 12

Replace the present wording of the Article by the following:

"1. Any State being a Member of the United Nations or of any of the specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency or a Party to the Statute of the International Court of Justice and having arrangements for the assay and marking of articles of precious metals necessary to comply with the requirements of the Convention and its Annexes may, upon invitation of the Contracting States to be transmitted by the depositary government, accede to this Convention."

"1. Tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies ou membre d'une institution spécialisée ou de l'Agence internationale de l'énergie atomique ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice disposant des arrangements pour le contrôle et le poinçonnement des ouvrages en métaux précieux nécessaires pour se conformer aux exigences de la présente Convention et de ses annexes peut, sur l'invitation des Etats Contractants qui sera transmise par le Gouvernement dépositaire, adhérer à la présente Convention."

"2. The Governments of the Contracting States shall base their decision whether to invite a State to accede primarily on the report referred to in Article 10, paragraph 2."

"3. The invited State may accede to this Convention by depositing an instrument of accession with the depositary which shall notify all other Contracting States. The accession shall become effective three months after deposit of that instrument."

"2. Les gouvernements des Etats Contractants, pour décider d'inviter un Etat à adhérer, se fonderont essentiellement sur le rapport qui est mentionné au paragraphe 2 de l'article 10."

"3. L'Etat invité peut adhérer à la présente Convention en déposant son instrument d'adhésion auprès de l'Etat dépositaire qui en donne notification à tous les autres Etats Contractants. L'adhésion déploiera ses effets trois mois après le dépôt de cet instrument."

- - - - -

ABÄNDERUNGSVORSCHLAG ZU ART. 10 UND 12 DES
ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND DIE PRÜFUNG UND
BEZEICHNUNG VON EDELMETALLGEGENSTÄNDEN

Nach Art. 10 Ziffer 2 wird angefügt:

Die Prüfung, ob die Einrichtungen eines Staates, der an einem Beitritt zu diesem Übereinkommen interessiert ist, den Erfordernissen des Übereinkommens und seiner Anhänge entsprechen, mit einem diesbezüglichen Bericht zur Begutachtung durch die Vertragsstaaten.

Art. 12 lautet:

1. Jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation ist oder der dem Statut des Internationalen Gerichtshofes beigetreten ist und der Einrichtungen für die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen hat, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge erforderlich sind, kann auf Einladung der Vertragsstaaten, welche durch die Regierung des Depositarstaates übermittelt wird, diesem Übereinkommen beitreten.
2. Die Regierungen der Vertragsstaaten werden ihre Entscheidung, ob sie einen Staat zum Beitritt einladen, in erster Linie auf den Bericht gemäß Art. 10 Z. 2 stützen.
3. Der eingeladene Staat kann diesem Übereinkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositarstaat beitreten, der allen anderen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation zu übermitteln hat. Der Beitritt wird drei Monate nach Hinterlegung dieser Urkunde wirksam.

E r l ä u t e r u n g e n

Der beiliegende Abänderungsvorschlag ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag, weil durch seine Bestimmungen das Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. 346/1975, bezüglich der Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder einer Neufassung unterworfen wird. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Der Text des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen wurde seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet. Der Formulierung des Art. 12 lag die Absicht zugrunde, die Beitrittsmöglichkeit nicht nur auf EFTA-Mitgliedstaaten zu begrenzen, sondern auch für Drittstaaten einen Beitritt unter der Bedingung, daß die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung gegenständlichen Übereinkommens gegeben sind, zu ermöglichen. Zumal die Regierungen der Vertragsstaaten ihre Entscheidung, ob sie einem Beitrittsansuchen zustimmen, ausschließlich auf die fachliche Befähigung und Verlässlichkeit des in dem Beitrittsantrag angegebenen Punzierungsamtes sowie auf das Vorhandensein von Einrichtungen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 8 des Übereinkommens erforderlich sind, zu stützen haben, ließ das Interesse außereuropäischer Staaten an einem Beitritt im Ständigen Ausschuss u.a. Zweifel darüber aufkommen, ob den Vertragsstaaten aufgrund der Entfernung überhaupt eine solche Prüfung, insbesondere die Beurteilung der technischen Fähigkeiten sowie der geforderten Verlässlichkeit, möglich sei.

./2

Beilage 3

- 2 -

Der Ständige Ausschuß arbeitete somit einen Vorschlag für eine Änderung des Übereinkommens aus und legte diesen sämtlichen Vertragsstaaten zur Annahme vor.

Dagegen wurden seitens der Schweiz Bedenken geäußert und in der Folge gem. Art. 11 Abs. 4 des Übereinkommens die Aufnahme von Verhandlungen verlangt.

Anlässlich der Tagung des Ständigen Ausschusses vom 18. bis 20. Mai 1988 in Genf wurde der von der Schweiz modifizierte Änderungsvorschlag diskutiert und erfuhr neuerlich - mit Zustimmung des Schweizer Delegierten - eine Änderung.

Der ursprünglich jedem einzelnen Vertragsstaat zustehenden Prüfung gem. Art. 12 Abs. 3 des Übereinkommens soll nunmehr eine Vorprüfung durch den Ständigen Ausschuß vorangehen, worüber dieser einen Bericht zu verfassen hat. Dieser Bericht soll dann jedem einzelnen Vertragsstaat als Grundlage für seine Entscheidung, ob er einen Staat zum Beitritt einlädt oder nicht, dienen.

Auf Grund der erfolgten Einladung ist sodann für einen Beitritt lediglich die Hinterlegung der Beitrittsurkunde des eingeladenen Staates erforderlich, wodurch 3 Monate nach der Hinterlegung dieser Urkunde der Beitritt wirksam wird.

Dieser Änderungsvorschlag bedarf, um in Kraft zu treten, gem. Art. 11 Abs. 5 des Übereinkommens der Annahme durch sämtliche Vertragsstaaten.